

Ordnung für Praktikum und Seminar der Physiologie
für Studierende der Humanmedizin ab WS 2025/26

In näherer Ausführung der geltenden Studienordnung *Humanmedizin*¹ gilt:

1) Zulassung zum Praktikum und Seminar

Studierende² erhalten eine einmalige Zulassung zum Praktikum und zum Seminar – unentschuldigtes Fehlen oder Nichtbestehen der Leistungskontrolle(n) führt nicht zu einer erneuten Zulassung. Eine erneute Zulassung steht in Härtefällen im Ermessen des Lehrbeauftragten.

Der Leistungsnachweis „Praktikum der Physik für Mediziner“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum „Praktikum der Physiologie“.

Studierende, die an die Universität Leipzig gewechselt sind und Teilleistungen (z.B. nur den Praktikums- aber nicht den Seminarschein) nachweisen können, werden zum noch fehlenden Teil zugelassen.

2) Gliederung und Durchführung der Veranstaltungen

Die Seminarreihe beginnt im 3. Fachsemester (FS, Wintersemester) und läuft bis einschließlich 4. FS (Sommersemester). Die Seminare (inkl. der "mit klinischem Bezug" sowie der "klinik-integrierenden Seminare" nach ÄAppO³) werden mit thematischer Anbindung an die parallel stattfindenden Vorlesungen und Praktika abgehalten.

Das Praktikum findet im 3. und 4. FS statt. Jedes Einzelpraktikum beinhaltet einen experimentellen Teil, dessen Protokollierung, sowie ein Testat.

Die regelmäßige Teilnahme setzt den Besuch von mindestens 85% der Lehrveranstaltungen nach folgender Maßgabe voraus: insgesamt (**semesterübergreifend**) dürfen von den **Seminaren maximal drei**, von den **Praktika maximal zwei** versäumt werden. Termine, die auf Feiertage fallen und damit nicht stattfinden, gelten nicht als Fehltermine.

Weitere Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist die Kenntnis des zugehörigen Lehrstoffs sowie ggf. die Anfertigung von Referaten. Weitere Voraussetzungen für die regelmäßige Teilnahme am Praktikum sind die Durchführung aller Experimente, die Kenntnis des entsprechenden Teils der Praktikumsanleitung und des zugehörigen Lehrstoffes sowie die Erstellung eines Protokolls. Zur Überprüfung der Kenntnisse können während des Praktikums bzw. des Seminars mündliche oder schriftliche Testate abgenommen werden. Werden diese nicht bestanden, können sie maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch die 2. Wiederholung nicht ausreichend, wird das betreffende Praktikum bzw. Seminar als Fehltermin gewertet. Protokolle müssen vom Saalassistenten / von der Saalassistentin akzeptiert werden. Protokolle, die am Praktikumstermin wegen Mängeln nicht akzeptiert wurden, müssen innerhalb von 14 Tagen überarbeitet und nachgereicht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Seminaren bzw. Praktika wird durch Unterschrift des Saalassistenten / der Saalassistentin in der Seminar-

¹ Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig vom 8. Mai 2012;

<https://student.uniklinikum-leipzig.de/downloads/ordnungen.php>

² "Studierende" meint hier und im Folgenden "Studierende der Humanmedizin" an der Univ. Leipzig

³ Approbationsordnung für Ärzte

/Praktikumskarte bestätigt. Die Kontrolle der vollständigen Eintragungen in den Karten obliegt dem/der Studierenden. Ggf. erforderliche Abweichungen von diesen Regelungen werden auf unserer Website bekannt gegeben.

Wenn infolge Krankheit⁴ Veranstaltungen versäumt wurden, können diese im jeweils laufenden Unterrichtsblock nach Rücksprache mit der Praktikums-/Seminarleitung nachgeholt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

3) Erfolgskontrolle und Scheinvergabe

Die Leistungsnachweise *Praktikum der Physiologie*, *Seminar der Physiologie* (incl. *klinik-integrierendes Seminar* und *Seminar der Physiologie mit klinischem Bezug* nach ÄAppO) werden nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen und dem Bestehen der Leistungskontrolle vergeben. (Die Leistungen werden im Referat Lehre elektronisch erfasst und gespeichert. Am Ende des vorklinischen Studienabschnitts erteilt das Referat Lehre eine Gesamtbescheinigung über alle vorklinischen Studienleistungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die Ausgabe von Einzelbescheinigungen in Papierform erfolgt nur bei Bedarf und auf Antrag.) An der Leistungskontrolle können nur Studierende teilnehmen, bei denen die regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist.

Im Verlauf des Sommer- und des Wintersemesters (3. und 4. Fachsemester) finden insgesamt vier Teilklausuren statt, deren Gegenstand der behandelte Lehrstoff ist, wie er in den Lehrveranstaltungen sowie der empfohlenen Literatur angeboten wird.

Vorläufiger Ort und Zeit der Teilklausuren werden zur Orientierung zu Beginn der Vorlesungszeit in jedem Semester bekanntgegeben⁵. Abweichungen von den vorläufigen Terminen sind möglich. Die Teilnahme an den Erfolgskontrollen ist verpflichtend für jeden Studierenden, der die Lehrveranstaltungen besucht. Die Studierenden müssen sich daher für die Teilklausuren nicht gezielt anmelden, wohl aber schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt/bestätigt, wird die Teilklausur bei Nichtteilnahme mit 0 Punkten bewertet; wird er genehmigt, ist die Teilnahme an einer Nachholungsklausur oder Einzelprüfung obligatorisch.

Die vier Teilklausuren (K1, K2, K3 und K4 in Abb. 1) bestehen jeweils aus 15 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen, MC; je 1 Punkt pro Frage). Jede Teilklausur dauert 25 Minuten. K1 und K2 behandeln die Themen des 3. Fachsemesters. K3 und K4 behandeln im Wesentlichen den Lehrstoff des 4. Fachsemesters. Gegenstand der Klausuren K2 und K4, am Ende des jeweiligen Semesters, sind im Wesentlichen die in K1 und K3 nicht geprüften Themen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist.

Wenn infolge Krankheit⁴ entweder K1 oder K2 versäumt wurde, ist die Teilnahme an der Nachholungsklausur N1 obligatorisch (siehe Abb. 1). Die Nachholungsklausur N1 besteht aus 15 Fragen zu Themen des gesamten 3. Fachsemesters. Wenn infolge Krankheit entweder K3 oder K4 versäumt wurde, ist die Teilnahme an der Nachholungsklausur N2 obligatorisch, die 15 Fragen zu Themen des gesamten 4. Fachsemesters enthält. Wenn infolge Krankheit (im Wintersemester) K1 und K2 versäumt wurden (oder [K1 und N1] oder [K2 und N1]), ist die Teilnahme an K3 und K4 (im Sommersemester) nicht möglich. Stattdessen erfolgt die Leistungskontrolle als Gesamtklausur

⁴ Zusendung (per Email) des Krankenscheins als elektron. Kopie innerhalb von drei Werktagen an die Praktikumsleitung (robert.kraft@medizin.uni-leipzig.de)

⁵ im Internet und durch Aushang im Schaukasten der Physiologie bei den Praktikumsräumen

(60 Fragen) im Rahmen der Wiederholungsklausuren (W), wie unter 4) beschrieben. In diesem Fall gilt die Wiederholungsklausur als erster Versuch.

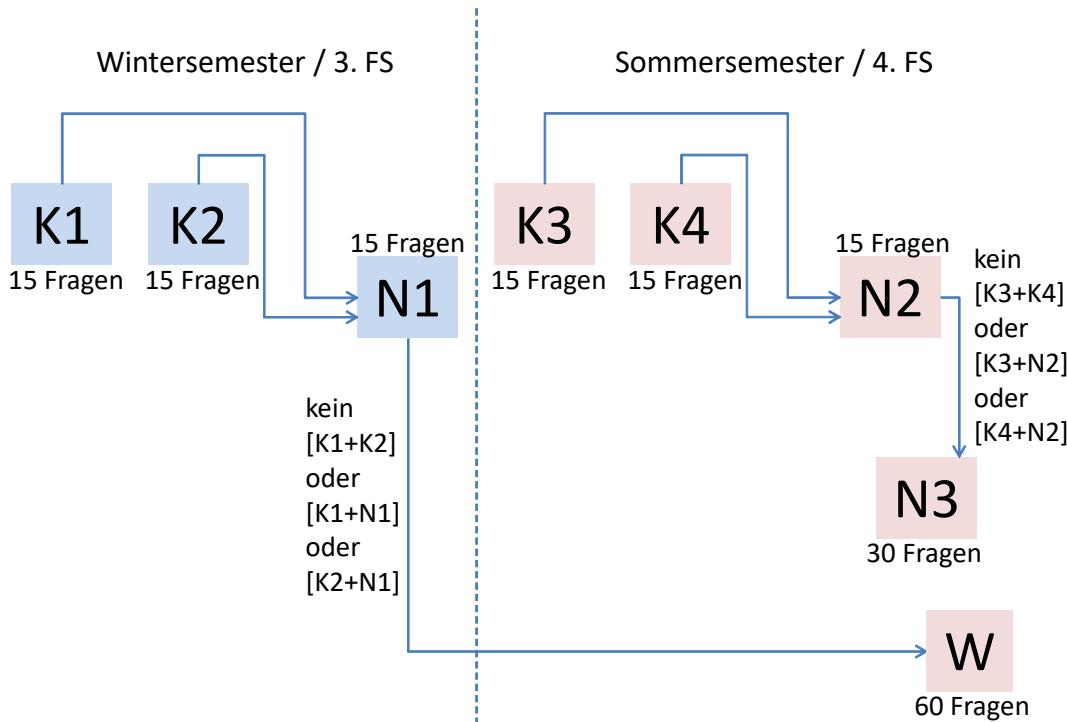


Abbildung 1. Schematische Darstellung der Klausuren während der Fachsemester

Wenn infolge Krankheit K3 und K4 versäumt wurden (oder [K3 und N2] oder [K4 und N2]), wird am nächstmöglichen Termin (normalerweise **der erste Werktag, der dem Ende der Krankschreibung folgt**) als Ersatz für die Klausuren des Sommersemesters eine Nachholungsklausur N3 mit 30 Fragen durchgeführt. Das kumulierte Ergebnis der beiden Klausuren des Wintersemesters (3. FS) und N3 des Sommersemesters (4. FS) gelten dann als erster Versuch.

Zur Bewertung "0 Punkte" führt in Anlehnung an §26 der Studienordnung¹ auch:

- unentschuldigtes Versäumnis einer Teilklausur oder Einzelprüfung; eine wegen Krankheit versäumte Teilklausur/Einzelprüfung gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Krankenschein bis einschließlich des 3. Werktagen nach Krankschreibung vorgelegt wurde.
- Versäumnis der im letzten Absatz dargelegten Meldung nach Krankheit.

Das kumulierte Ergebnis der vier Klausuren (vier Teilklausuren K1 bis K4 oder entsprechende Nachholklausuren N1 und/oder N2 bzw. N3) bestimmt die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach folgender Maßgabe: Mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl müssen erreicht werden bzw. die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen darf um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreiten (Gleitklausel). Mindestens 50% der möglichen Gesamtpunktzahl müssen auch bei Anwendung der Gleitklausel erreicht werden (Ankerregelung).

In die Gleitklausel-Berechnung fließen Ergebnisse von Studierenden, die wegen Versäumnis 0 Punkte erhielten, nicht ein.

Die genannten Grenzwerte („60%“, Gleitklauselwert, „50%“, Ankerwert) sind Mindestwerte und werden nicht gerundet. Entsprechend bedeutet beispielsweise ein Gleitklauselwert von „35,2“, dass zum Bestehen 36 Punkte nötig sind.

Bei Aufgabeneliminierungen werden die Bestehensgrenzen entsprechend der Vorgehensweise des IMPP differenziert⁶ ermittelt.

Die Ergebnisse der Klausuren werden anonymisiert bekannt gegeben⁵.

Die Einsichtnahme in die jeweilige Klausur wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse gewährt.

4) Wiederholung der Gesamtleistungskontrolle

Wird die Bestehensgrenze in den Teilklausuren nicht erreicht, werden maximal zwei Wiederholungen als schriftliche Erfolgskontrolle angeboten.

Schriftliche Wiederholungen werden als Gesamtklausur, bestehend aus 60 Aufgaben, abgehalten, für deren Beantwortung 90 Minuten zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist. Die unter 3) beschriebenen Grenzwerte („60%“, Gleitklausel, „50%“, Ankerwert) finden für die Wiederholungsklausur(en) ebenfalls Anwendung.

Ort, Zeit und Modus der Wiederholungen werden spätestens mit den Ergebnissen der vierten Teilklausur bekanntgegeben⁵, stehen aber wie die Teilklausuren unter dem Vorbehalt ggf. notwendiger kurzfristiger Änderungen.

Für die 1. Wiederholung ist der angebotene Termin obligatorisch. Studierende müssen schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Der Antrag muss unverzüglich und vor dem Wiederholungstermin bei dem Lehrbeauftragten gestellt werden. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, wird die Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung oder Krankheit⁴ versäumt, so ist, abweichend von der unten dargelegten Regelung zur 2. Wiederholung, die Teilnahme an der nächstfolgenden Wiederholungsmöglichkeit obligatorisch. Diese gilt dann als 1. Wiederholung.

Für eine gegebenenfalls notwendige 2. Wiederholung wird ein Termin im laufenden Semester und je ein Termin zum Ende des folgenden Winter- und Sommersemesters angeboten.

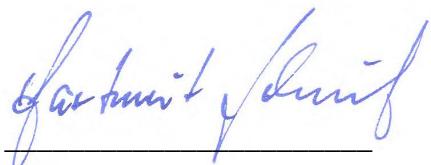
Entsprechend § 27 Abs. 3 der Studienordnung¹ muss die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden.

Bei Unklarheiten ist eine sofortige Konsultation mit der Praktikums-/Seminarleitung unbedingt erforderlich.

5) Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab WS 2025/26 erstmals am Praktikum und/oder Seminar der Physiologie teilnehmen. Vorhergehende Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit außer für die Studierenden, die in vorherigen Studienjahren mit dem Praktikum / Seminar begonnen haben; für diese gelten unter den Bedingungen der Studienordnung *Humanmedizin* weiterhin die damaligen Ordnungen.

⁶ www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html



Prof. Dr. H. Schmidt
Praktikums-/Seminarleitung
Lehrbeauftragter *Humanmedizin*



Prof. Dr. S. Hallermann
Geschäftsführender Direktor



PD Dr. Robert Kraft
Praktikumsleitung

Leipzig, 06. Oktober 2025